

BEGRÜNDUNG

ZUR 26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE SIERKSDORF

**FÜR EIN GEBIET NÖRDLICH VON SIERKSDORF, WESTLICH DER STRAÙE AM FAHREN-
KROG, SÜDWESTLICH DES HANSAPARKS**

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB),
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	Bestandsaufnahme	4
3	Begründung der Planinhalte	4
3.1	Flächenzusammenstellung	4
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	4
3.3	Auswirkungen der Planung	5
3.4	Darstellungen	6
3.5	Verkehr	6
3.6	Grünplanung	6
4	Immissionen / Emissionen	7
5	Ver- und Entsorgung	8
5.1	Stromversorgung	8
5.2	Wasserver- / und -entsorgung	8
5.3	Müllentsorgung	9
5.4	Löschwasserversorgung	9
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	9
6.1	Einleitung	9
6.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	13
6.3	Zusätzliche Angaben	27
7	Hinweise	29
7.1	Bodenschutz	29
7.2	Archäologie	29
7.3	Bahnanlagen	30
7.4	Richtfunkstrecke	31
8	Billigung der Begründung	32

B E G R Ü N D U N G

zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sierksdorf für ein Gebiet nördlich von Sierksdorf, westlich der Straße Am Fahrenkrog, südwestlich des Hansaparks

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Sierksdorf aus dem Jahr 2000 setzt westlich der Straße Am Fahrenkrog einen Personalparkplatz fest. Eine ständige Auslastung dieses Parkplatzes ist nicht gegeben. Der Eigentümer beabsichtigt daher, auf dieser Fläche, gekoppelt an einen Besuch des Hansaparks, Standplätze für Übernachtungen im eigenen Reisemobil anzubieten. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 lassen dieses nicht zu, so dass eine Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes erforderlich werden. Einzige Zielgruppe dabei sind Besucher des Hansaparks; ein Campingplatz für Reisemobile, der jedermann offensteht, ist nicht beabsichtigt. Personalparkplätze verbleiben in ausreichender Anzahl nordwestlich im Anschluss an das Plangebiet.

Die Gemeinde Sierksdorf unterstützt das Vorhaben und hat am 03.03.2021 die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und parallel dazu des Bebauungsplanes Nr. 10, 3. Änderung beschlossen. Das Planungsziel ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 der BauNVO anstelle des bisherigen Personalparkplatzes.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet in einem Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt einen Ordnungsraum für Tourismus und Erholung dar.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 verweist in seiner Hauptkarte 2 auf ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Sierksdorf stellt Flächen für den ruhenden Verkehr dar.

Der Landschaftsplan zeigt Parkplatz.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10. Diese setzen eine private Verkehrsfläche der Zweckbestimmung „Personalparkplatz“ fest.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im Norden Sierksdorfs südwestlich der Straße Am Fahrenkrog. Die Fläche präsentiert sich überwiegend unbefestigt als Wiese und wird als Parkplatz genutzt. Der Parkplatz ist durch Gehölzreihen gegliedert. Die umgebenden Flächen sind stark von den vielfältigen Nutzungen des Ferienparks Sierksdorf und des Hansaparks geprägt. Im Südosten verläuft mit einiger Entfernung die Bahnlinie Lübeck-Neustadt.

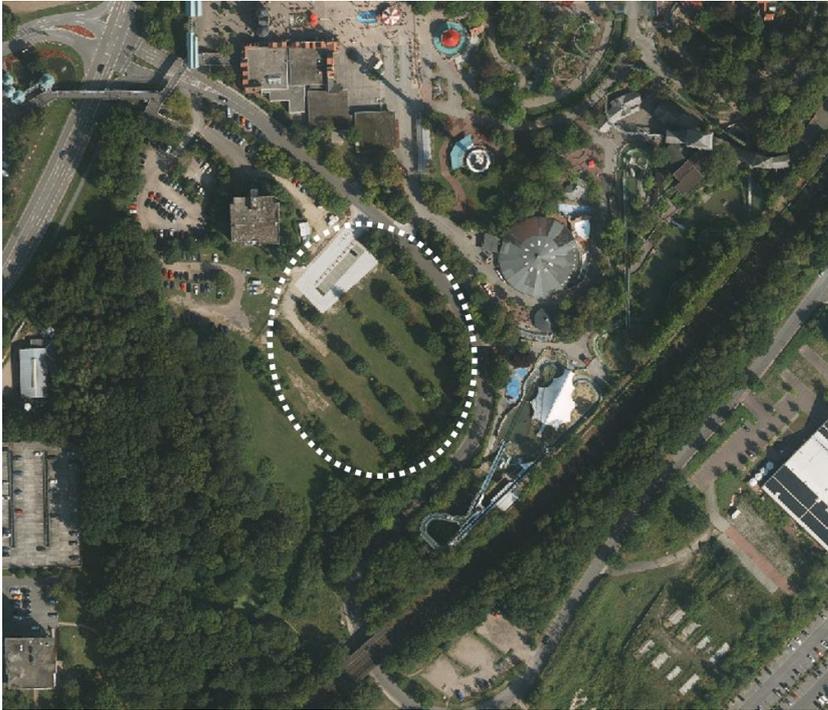


Abb.: Digitaler Atlas Nord

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO-Gebiet:	ca. 0,72 ha	100 %
Gesamt:	ca. 0,72 ha	100 %

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Planungsalternativen oder eine andere Standortwahl bestehen nicht, da eben dieser private Parkplatz zu einem Standplatz für Besucher des Hansaparks umgenutzt werden soll. Die Fläche liegt sehr günstig nur ca. 100 m vom Eingang des Hansaparks entfernt. Die Umnutzung anderer Parkplatzflächen des Hansaparks bietet sich für das Vorhaben aufgrund des

Abstandes nicht an. Auch kann eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung an abgelegener Stelle aufgrund dort nicht vorhandener Infrastruktur nur sehr aufwendig hergestellt werden. Der Umnutzung von Parkplatzflächen steht zudem entgegen, dass Besucherparkplätze dann an anderer Stelle nachgewiesen werden müssten, während der nun in Anspruch genommene Personalparkplatz nicht ausgelastet ist. Stellplätze für das Personal sind ausreichend auf dem direkt nordwestlich des Plangebietes gelegenen Personalparkplatz vorhanden.

3.3 Auswirkungen der Planung

3.3.1 Tourismus

Die Planung ist geeignet, für den Hansapark eine weitere Zielgruppe zu erschließen und wird sich daher positiv auf den Fortbestand dieses Freizeitparks auswirken.

3.3.2 Naturschutz / Landschaftspflege / Klimaschutz

Die Planung ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden, da ausschließlich eine bereits als Parkplatz festgesetzte und genutzte Fläche in Anspruch genommen wird. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden kann damit sichergestellt werden. Gleichwohl bedingt die notwendige Befestigung (auch wenn nur wasser- und luftdurchlässige Materialien zulässig sind) gegenüber der derzeitigen nur zulässigen Wiese ein Ausgleichserfordernis. Dieses wird vollständig auf einer externen Fläche außerhalb des Plangebietes erbracht. Negative Auswirkungen werden daher in der Gesamtschau nicht verbleiben. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet.

Eine Auswirkung auf den Klimawandel wird nicht angenommen, da lediglich eine Nutzungsänderung von PKW zu Wohnmobilen vorgenommen wird.

3.3.3 Immissionen

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 80 m zur Bahnlinie Lübeck-Neustadt i. H. Im Zuge der Umsetzung der festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) ist eine Neubaustrecke zur Schienenhinterlandanbindung geplant, die in einem Raumordnungsverfahren ermittelt wurde. Die Bestandsstrecke entlang Scharbeutz wird in diesem Zusammenhang zukünftig nicht mehr von der Deutschen Bahn betrieben werden. Es gibt Planungen, das Nahverkehrsangebot der sogenannten „Bäderbahn“ auf der Bestandsstrecke möglicherweise durch einen privaten Anbieter weiter zu betreiben. Die Datenlage zur zukünftigen Verkehrsbelastung auf der Bestandsstrecke ist nach Auskunft durch die Deutsche Bahn insofern unbestimmt. Es gibt vertragliche Zusicherungen zwischen Dänemark und Deutschland, dass im Falle der

Fertigstellung der festen Fehmarnbeltquerung und gleichzeitig unfertiger Schienenhinterlandanbindung, kein Güterverkehr über die Bestandsstrecke abgewickelt wird.

Anhand von Zahlen der DB Netz AG am 01.12.2020 zum Prognose-Nullfall ist in einem Abstand von 80 m tagsüber mit einem Beurteilungspegel von 50 dB(A) und nachts von 40 dB(A) zu rechnen. Beeinträchtigungen durch Schienenverkehr sind nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) verwiesen.

Im Hinblick auf den benachbarten Hansapark wird darauf verwiesen, dass der Besucherstandplatz mit dem Hansapark verknüpft ist, so dass die Gäste nicht als Nachbarn zum Hansapark anzusehen sind.

3.4 Darstellungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist anstelle der bisherigen Darstellung „Flächen für den ruhenden Verkehr“ die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes der Zweckbestimmung „Besucherstandplatz Hansapark“ vorgesehen. Die dort zulässigen Nutzungen werden detailliert im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt. Weitere Darstellungen sind nicht erforderlich.

3.5 Verkehr

Die Zufahrt zu dem Besucherstandplatz ist über die vorhandene Zufahrt zur Straße Am Fahrenkrog vorgesehen. Weitere Zufahrten sind nicht geplant.

Die Gemeinde Sierksdorf ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.6 Grünplanung

Die Festsetzungen der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 10 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gelten fort. Die Pflanzungen sind bereits erfolgt. Soweit durch die vorgesehenen Befestigungen Gehölze abgängig sein sollten, ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes dementsprechender Ersatz zu pflanzen.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der

naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) verwiesen.

Aufgrund der Änderung der Flächenbefestigung werden Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser vorbereitet. Es werden 1.450 m² Ausgleichsfläche erforderlich. Diese werden vollumfänglich auf einer externen Fläche außerhalb des Plangebietes erbracht. Vorgesehen hierfür sind die Ökokonten Gleschendorf II und Wulfsdorf I in der Gemeinde Scharbeutz.

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Die in Anspruch genommene Fläche bietet aufgrund der heutigen Nutzung als Parkplatz kaum Potenzial für geschützte Arten. Der Gehölzbestand als Potenzial für gehölzbrütende Vogelarten wird erhalten. Daher kommt es voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4 Immissionen / Emissionen

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 80 m zur Bahnlinie Lübeck-Neustadt i. H. Im Zuge der Umsetzung der festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) ist eine Neubaustrecke zur Schienenhinterlandanbindung geplant, die in einem Raumordnungsverfahren ermittelt wurde. Die Bestandsstrecke entlang Scharbeutz wird in diesem Zusammenhang zukünftig nicht mehr von der Deutschen Bahn betrieben werden. Es gibt Planungen das Nahverkehrsangebot der sogenannten „Bäderbahn“ auf der Bestandsstrecke möglicherweise durch einen privaten Anbieter weiter zu betreiben. Die Datenlage zur zukünftigen Verkehrsbelastung auf der Bestandsstrecke ist nach Auskunft durch die Deutsche Bahn insofern unbestimmt. Es gibt vertragliche Zusicherungen zwischen Dänemark und Deutschland, dass im Falle der Fertigstellung der festen Fehmarnbeltquerung und gleichzeitig unfertiger Schienenhinterlandanbindung, kein Güterverkehr über die Bestandsstrecke abgewickelt wird.

Anhand von Zahlen der DB Netz AG am 01.12.2020 zum Prognose-Nullfall ist in einem Abstand von 80 m tagsüber mit einem Beurteilungspegel von 50 dB(A) und nachts von 40 dB(A)

zu rechnen. Ausgehend von einem Schutzanspruch vergleichbar dem eines Allgemeinen Wohngebietes sind Beeinträchtigungen durch Schienenverkehr nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) verwiesen.

Im Hinblick auf den benachbarten Hansapark wird darauf verwiesen, dass der Besucherstandplatz mit dem Hansapark verknüpft ist, so dass die Gäste nicht als Nachbarn zum Hansapark anzusehen sind.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

5.2 Wasserver- und -entsorgung

Die Frischwasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

Im Plangebiet vorgesehen und im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt sind zur Oberflächenbefestigung ausschließlich wasser- und luftdurchlässige Bodenbeläge. Das anfallende Niederschlagswasser wird daher, wie bisher auch, an Ort und Stelle versickern. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich nicht.

Die schadlose Versickerung über den Oberboden gem. dem DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) -Arbeitsblatt 138 ist nachzuweisen. Aufgrund des Anschlusses von Verkehrsflächen (Zufahrten, Parkflächen) ist auch eine Regenwasserklärung vorzusehen. Soweit die Versickerung über den gewachsen Oberboden mit einer Mindeststärke von 20 Zentimetern erfolgt, kann eine zusätzliche Reinigung des Niederschlagswassers wegfallen.

Das Schmutzwasser aus den Fäkaltanks der Wohnmobile soll an einer Übergabestation zentral gesammelt werden und der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden. Speziell der Bereich der Übergabestation sollte sorgfältig geplant werden (Grundwasserschutz – Beachtung der Grundsätze der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), wie Abdichtung zum Untergrund, geeignete Gefällegestaltung der betroffenen Oberflächen, Aufkantungen, etc.). Soweit es sich bei dem anfallenden Wasser um Schmutzwasser handelt, welches einer besonderen Vorbehandlung vor der Indirekteinleitung bedarf, wie z.B. Abwasser von einem Fahrzeugwaschplatz oder Oberflächenwasser von Bepfanzungsanlagen, so sind die entsprechenden Vorschriften der Rahmenabwasserverordnung mit ihren Anhängen (z.B. Anhang 49 für Mineralöhlhaltige Abwässer) zu beachten.

5.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.4 Löschwasserversorgung

Es wird auf den Erlass zur Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung hingewiesen. Es sind mindestens 48 m³/h Löschwasser für zwei Stunden im Umkreis von 200 m nachzuweisen. Der Löschwasserbedarf kann dem Trinkwassernetz entnommen werden.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Nachgehend werden ausschließlich die Umweltauswirkungen betrachtet, die mit der Nutzungsänderung eines PKW-Parkplatzes zu einem Besucherstandplatz für Wohnmobile verbunden sind.

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Bauleitplanung wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung eines Personalparkplatzes zu einem Besucherstandplatz für Wohnmobile in Verbindung mit dem Hansapark zu schaffen. Dafür vorgesehen ist ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Besucherstandplatz Hansapark“ mit einer Größe von ca. 0,72 ha.

6.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BauGB § 1a	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftl. Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen - § 1a, Abs. 2)	Umnutzung eines vorhandenen Personalparkplatzes, keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen / Wald / für Wohnzwecke genutzten Flächen
	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (§ 1a, Abs. 5)	keine Auswirkungen
BNatSchG, LNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz

BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb
WasG SH:	Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sichern	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
WHG:	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
LAbfWG:	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen	Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abfällen
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Abstand
Landschaftsplan:	kein Umweltschutzziel dargestellt	-
Landesentwicklungsplan	kein Umweltschutzziel dargestellt	-
Regionalplan	kein Umweltschutzziel dargestellt	-
Landschaftsrahmenplan	kein Umweltschutzziel dargestellt	-

Lärmminderungs-, Lärmaktions- oder Luftreinhaltepläne liegen für das Plangebiet nicht vor.

6.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden. Weiterhin werden die Funktionen des Bodens gem. § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) berührt.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 80 m zur Bahnlinie Lübeck-Neustadt i. H. Im Zuge der Umsetzung der festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) ist eine Neubaustrecke zur Schienenhinterlandanbindung geplant, die in einem Raumordnungsverfahren ermittelt wurde. Die Bestandsstrecke entlang Scharbeutz wird in diesem Zusammenhang zukünftig nicht mehr von der Deutschen Bahn betrieben werden. Es gibt Planungen, das Nahverkehrsangebot der sogenannten „Bäderbahn“ auf der Bestandsstrecke möglicherweise durch einen privaten Anbieter weiter zu betreiben. Die Datenlage zur zukünftigen Verkehrsbelastung auf der Bestandsstrecke ist nach Auskunft durch die Deutsche Bahn insofern unbestimmt. Es gibt vertragliche Zusicherungen zwischen Dänemark und Deutschland, dass im Falle der Fertigstellung der festen Fehmarnbeltquerung und gleichzeitig unfertiger Schienenhinterlandanbindung, kein Güterverkehr über die Bestandsstrecke abgewickelt wird.

Folgende Zugzahlen stellt die DB Netz AG zur Verfügung (Regionalbereich Nord, Großprojekt Schienenanbindung Fehmarnbeltquerung (FBQ) Hamburg, Stand: 01.12.2020:

Prognose Nullfall (mit FBQ-Tunnel, ohne Ausbau Hinterlandanbindung, ohne Elektrifizierung, ohne Güterzüge)

Strecke 1100 Abschnitte Ratekau, Timmendorfer Strand, Scharbeutz, Sierksdorf

Zugart-	Anzahl Züge		v_max km/h	Fahrzeugkategorien gem Schall03 im Zugverband					
	Tag	Nacht		Fahrzeugkategorie	Anzahl	Fahrzeugkategorie	Anzahl	Fahrzeugkategorie	Anzahl
RV-VT	30	6	120	6-A6	2				
RV-VT	34	4	120	6-A6	3				
IC-VT	15	1	120	6-A8	2				
IC-V	3	1	120	8-A4	1	9-Z5	8		
	82	12	Summe beider Richtungen						

Zugklassen

Bezeichnung	M.	ID	Lw,eq'		Zugklassen							Vmax (km/h)	
			Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Gatt.	Anzahl Züge			v (km/h)	nAchs	Lw,eq,i' (dBA)		
						Tag	Abend	Nacht			Tag		Nacht
Strecke 1100		Schiene	82,1	77,0	RB-VT2	30	0	6	120		76,6	72,6	
					RB-VT	34	0	4	120		78,9	72,6	
					IC-VT	15	0	1	120		73,6	64,8	
					IC-V2	3	0	1	120		71,9	70,1	

Ausgehend von den Zugzahlen zum Prognose-Nullfall ist in einem Abstand von 80 m tagsüber mit einem Beurteilungspegel von 50 dB(A) und nachts von 40 dB(A) zu rechnen. Beeinträchtigungen durch Schienenverkehr nicht zu erwarten. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

Im Hinblick auf den benachbarten Hansapark wird darauf verwiesen, dass der Besucherstandplatz mit dem Hansapark verknüpft ist, so dass die Gäste nicht als Nachbarn zum Hansapark anzusehen sind. Eine Erheblichkeit ist nicht gegeben, zumal der Hansapark während der Nachtzeit im Regelfall geschlossen ist. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Stromversorgung erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Nicht betroffen, da Inhalte der o. g. Pläne nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Die relevante Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft wird deutlich unterschritten werden. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es ist ohnehin nur der Belang a) überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für den Belang a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diesen Aspekt und orientieren sich an den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes.

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Tiere

Die Parkplatzfläche bietet keinen Lebensraum für geschützte Arten. In den das Gebiet gliedernden sowie den randlichen Gehölzen sind gehölzbrütende Vogelarten zu erwarten.

Pflanzen

Auf der Parkplatzfläche, die sich überwiegend als Wiese präsentiert, bestehen die standorttypischen Gräser. Der Gehölzbestand besteht aus standortheimischen regionaltypischen Laubgehölzen.

Fläche

Die Flächennutzung ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für den ruhenden Verkehr“ und im Bebauungsplan als private Verkehrsfläche „Personalparkplatz“ ausgewiesen. Zurzeit wird die Fläche auch dementsprechend genutzt.

Boden

Die Bodenart ist in der Bodenübersichtskarte des LLUR als Pseudogley-Parabraunerde (Östliches Hügelland) angegeben.

Wertvolle oder seltene Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Grundwasserflurabstand ist nicht bekannt.

Luft, Klima

Das Klima Schleswig-Holsteins gehört zu dem kühlgemäßigten subozeanischen Bereich. Charakteristisch sind die vorherrschenden Westwinde, verhältnismäßig hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen, geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Winde.

Insgesamt ist von unbelasteten klimatischen Verhältnissen auszugehen.

Landschaft

Das Landschaftsbild ist geprägt von den hohen und weithin sichtbaren Attraktionen und Fahrgeschäften des benachbarten Hansaparks und den in direkter Nachbarschaft gelegenen

vielgeschossigen Appartementhäusern. Die Änderung eines PKW-Parkplatzes in einen Besucherstandplatz für Wohnmobile wird sich auf das Landschaftsbild nicht auswirken, da die vorhandenen Gehölzflächen den Bereich abschirmen.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Auf den zum Parken genutzten Wiesenflächen ist die biologische Vielfalt gering. Eine größere Vielfalt ist in den randlichen Gehölzflächen anzunehmen. In diese wird nicht eingegriffen.

6.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach dem B-Plan Nr. 10.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die schutzgutbezogene Prognose der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt nach einem einheitlichen Prüfschema in tabellarischer Form. Verwendete Symbole:

-- – für die vorliegende Planung nicht zutreffend bzw. nicht relevant

X – keine Beeinträchtigungen

G – geringe Beeinträchtigungen

E – erhebliche Beeinträchtigungen

Soweit sich erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation erforderlich. Diese sind in Kapitel 6.2.4 beschrieben.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (1) - Schutzgut Tiere			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb sind zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - zum Artenschutz s. Text unter der Tabelle
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige	G	X	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitats

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist				
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	G	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung nicht einhergehen	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten	
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--		
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit direkten oder etwaigen indirekten Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten	
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - langfristige sukzessive Anpassung der Fauna an den Klimawandel	
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten	

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Europäischer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, die Gehölze werden grundsätzlich erhalten, bzw., soweit ein Erhalt nicht möglich ist, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersetzt. Im Zeitraum vom 1. März bis 30. September (Brutzeit) sind Gehölzentnahmen nach § 39 BNatSchG unzulässig. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht zerstört oder so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden. In den umgebenden Gehölzbeständen sind Ausweichquartiere möglich. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

Die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baufeldräumung und Baustellenbetrieb zu erwarten (vorübergehender Verlust des Arteninventars auf betroffenen Flächen - weitgehende Erhaltung vorhandener Gehölze - zum Artenschutz s. Text unter der Tabelle
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	X	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Biotope
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - Einhaltung des Abfallsatzungsrechts zur Kreislaufwirtschaft
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Artenschutzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	E	E	- mittel- und langfristig baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -auftrag) - erhebliche, ständige Auswirkungen sind Teilversiegelungen des Bodens	
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	E	E	- baubedingte mittel- und langfristige Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitate im Baustellenbetrieb - Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen (Bodenatmung, Grundwasserneubildung, Boden als Lebensraum für Flora und Fauna) dauerhaft ein	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--		
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten	
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--		
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten	
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten	
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten	

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (4) - Schutzgut Wasser				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	G	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich - Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch Teilver-siegelungen des Bodens sind nicht erheblich, da die Versickerung erhalten bleibt
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	G	- Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch Teilver-siegelungen des Bodens sind nicht erheblich, da Versickerung erhalten bleibt
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- erhebliche Auswirkungen auf die Luftfeuchtigkeit, das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung sind nicht zu erwarten. Die überplante Fläche und die damit verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - die fortgeltenden Festsetzungen zur Begrünung unterstützen den natürlichen Ressourcenhaushalt
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	G	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (kleinräumige Luftverschmutzungen durch den Betrieb von Baumaschinen, witterungsbedingte Staubbelastungen), jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften und aufgrund der Kleinräumigkeit nur kurzfristig - betriebsbedingt kann von Luftschadstoffemissionen durch Verkehr ausgegangen werden. Diese werden die Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft deutlich unterschreiten - für Emissionen aus dem zusätzlich entstehenden Straßenverkehr gelten die Emissionsgrenzwerte der Abgasnorm - relevante Geruchsemissionen werden nicht erwartet, da die Planung mit keinen signifikanten Quellen verbunden ist - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben	X	X	- klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht beeinflusst. - Die Bauleitplanung ist gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht anfällig.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
	gegenüber den Folgen des Klimawandels			
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung					
a (6) - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern a (1) bis a (5)					
Die zunächst aus methodischen Gründen isoliert zu betrachtenden Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Eingriffe auf einen Umweltbelang können direkt oder indirekt Auswirkungen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Dabei sind die Wechselwirkungen untereinander unterschiedlich stark ausgeprägt. Die folgende Beziehungsmatrix stellt unabhängig vom konkreten Vorhaben grundsätzlich die Intensität der Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter zueinander dar.					
von → Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ↓ auf	Tieren	Pflanzen	Fläche/ Boden	Wasser	Luft/Klima
Tiere	Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrung, Sauerstoff, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum
Pflanzen	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenzverhalten, Vergesellschaftung	Lebensraum, Nähr- und Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchs- und Umfeldbedingungen
Fläche / Boden	Düngung, Tritt/Verdichtung, Bodenbildung, O ₂ -Verbrauch	Durchwurzelung, Bodenbildung, Beeinflussung des Nährstoff-, Wasser- und Sauerstoffgehalts, Abdeckung/Schutz vor Erosion	Bodeneintrag	Stoffverlagerung, Bodenentwicklung	Bodenklima, Bodenbildung, Erosion, Stoffeintrag
Wasser	Gewässerverreinigung, Nährstoffeintrag	Gewässerreinigung, Regulation des Wasserhaushaltes	Stoffeintrag, Trübung, Sedimente, Pufferfunktion	Stoffeintrag, Versickerung	Niederschläge, Gewässertemperatur
Luft / Klima	CO ₂ -Produktion, O ₂ -Verbrauch	CO ₂ -Produktion, CO ₂ -Aufnahme, Beeinflussung von Luftströmungen	Staubbildung	Lokalklima (Wolken, Nebel), Luftfeuchte	Herausbildung verschiedener Klimazonen (Stadt, Land, ...)

Im vorliegenden Fall bleibt der räumliche Wirkungsbereich auf das Plangebiet beschränkt. Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	X	- baubedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bestehen in der Baufeldräumung und bedeuten zunächst den Verlust des vorhandenen Arteninventars bis zur Umsetzung Freiflächengestaltung
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- in die Schutzgüter wird nicht eingegriffen, die Gehölze bleiben erhalten
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

6.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen

Eine grundsätzliche Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund des Bedarfs an einem Besucherstandplatz für Wohnmobile nicht möglich. Minimierend wird der Besucherstandplatz auf einem bereits vorhandenen Personalparkplatz in Form einer Umnutzung realisiert.

Tiere

Erhalt von Gehölzen bzw. Nachpflanzung von Gehölzen gemäß Bebauungsplan Nr. 10. Keine Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September

Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird grundsätzlich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm empfohlen (Natriumdampflampen, warmweiße LED-Lampen, UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen).

Weitere naturschutzfördernde Maßnahmen sind allgemein z.B. Insektenhaus, Aufhängung von Vogel- und Fledermauskästen.

Pflanzen

Die Bepflanzungsfestsetzungen des Ursprungsplanes (Bebauungsplan Nr. 10) gelten unverändert fort und sind in die 3. Änderung übernommen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Gehölze sind während der Bauphase vor Beschädigung in geeigneter Weise zu schützen. Bei notwendigem Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Folgende Arten sind für Einzelbäume geeignet:

Acer Pseudoplatanus, Carpinus Betulus, Fagus Sylvatica, Fraxinus Excelsior, Sorbus Intermedia, Quercus Petraea, Quercus Robur, Tilia Cordata, jeweils als Hochstamm, 3 mal verpflanzt mit Ballen 16-18 cm. Für die Strauchpflanzungen sind heimische Gehölzarten zu verwenden.

Fläche/Boden/Wasser

Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen werden durch Beachtung der Vorsorgegrundsätze der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes vermieden oder minimiert. Die Baustelleneinrichtung erfolgt unter weitgehender Nutzung von Flächen, die für eine Befestigung vorgesehen sind. Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden bzw. Kontaminierungen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik nicht erwartet.

Die Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs erfolgt nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des

Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage. Aufgrund des bestehenden Planungsrechts und der Parkplatznutzung wird bei der in Anspruch genommenen Fläche eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz angenommen.

Der Ausgleich für die Versiegelung von Boden gilt grundsätzlich als erbracht, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen und 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und entsprechend zu einem höherwertigen Biotoptyp entwickelt werden. Aufgrund der derzeit bestehenden Parkplatznutzung und der vorhandenen gliedernden Grünstrukturen wird es als angemessen angesehen, den Faktor für die zulässige wasser- und luftdurchlässige Befestigung auf 0,2 zu senken.

Es werden danach 1.450 m² Ausgleichsfläche erforderlich ($7.250 \cdot 0,2$). Es werden danach 1.450 m² Ausgleichsfläche erforderlich ($7.250 \cdot 0,2$). Diese werden in Form von Ökopunkten auf den Ökokonten Wulfsdorf I (Entwicklungsziel Extensivgrünland, Knick, Einzelbaumpflanzung) und Gleschendorf II (Entwicklungsziel Extensivgrünland, Knick, Streuobstwiese, Verlässung) in der Gemeinde Scharbeutz erbracht.

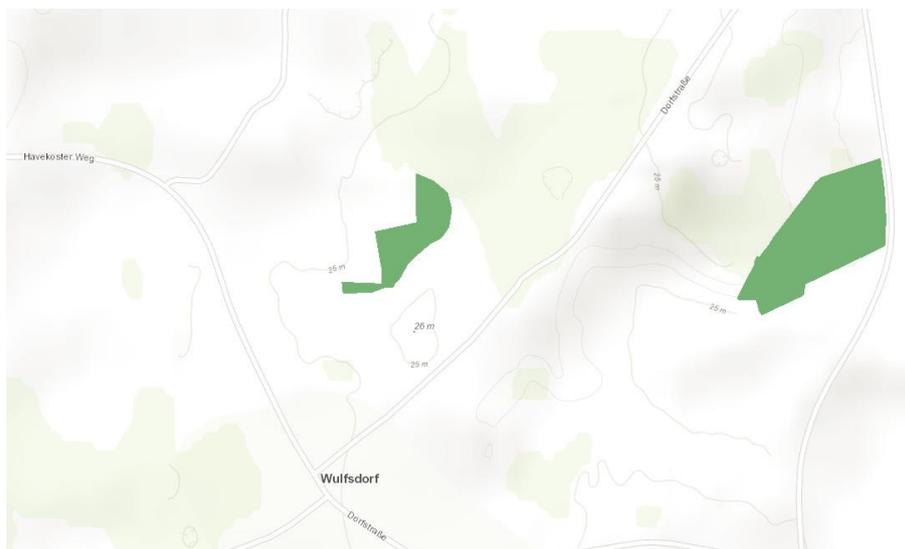


Abb.: Service Kreis OH

Das anfallende Niederschlagswasser versickert, wie bisher auch, an Ort und Stelle. Die derzeitige Versickerung auf einer Wiesenfläche wird durch künftig zulässige wasser- und luftdurchlässige Befestigungsmöglichkeiten nicht erheblich erschwert. Über das Schutzgut Fläche und Boden hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Luft, Klima

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Landschaft

Über die im Bebauungsplan Nr. 10 bereits festgesetzten Gehölzpflanzungen hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Über die Maßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

6.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

Planungsalternativen oder eine andere Standortwahl bestehen nicht, da eben dieser private Parkplatz zu einem Standplatz für Besucher des Hansaparks umgenutzt werden soll. Die Fläche liegt sehr günstig nur ca. 100 m vom Eingang des Hansaparks entfernt. Die Umnutzung anderer Parkplatzflächen des Hansaparks bietet sich für das Vorhaben aufgrund des dann großen Abstandes nicht an. Auch kann eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung an abgelegener Stelle aufgrund dort nicht vorhandener Infrastruktur nur sehr aufwendig hergestellt werden. Der Umnutzung von Parkplatzflächen steht zudem entgegen, dass Besucherparkplätze dann an anderer Stelle nachgewiesen werden müssten, während der nun in Anspruch genommene Personalparkplatz hingegen derzeit nicht ausgelastet ist. Stellplätze für das Personal sind ausreichend auf dem direkt nordwestlich des Plangebietes gelegenen Personalparkplatz vorhanden.

6.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein

anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich. Soweit Ersatzpflanzungen vorgenommen werden, werden diese durch eine Endbegehung und ggf. Anwachspflegemaßnahmen begleitet.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Bauleitplanung führt durch die zulässige wasser- und luftdurchlässige Bodenbefestigung zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Wasser. Dies werden auf externen Ausgleichsflächen (Ökokonten) vollständig ausgeglichen.

6.3.4 Referenzliste der Quellen

- Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage vom 09.12.2013
- Landschaftsplan der Gemeinde Sierksdorf
- Grünordnungsplan
- Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Sierksdorf
- Ortsbesichtigung

7 Hinweise

7.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Standplätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

7.2 Archäologie

Es wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.3 Bahnanlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt teilt am 29.06.2021 Folgendes mit:

- 1) Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.
- 2) Der Grundstückeigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.
- 3) Beim Einsatz von Kränen und Hebegeväten im Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlage ist ein Überstreichen der Gleisanlage außerhalb von Sperrpausen auszuschließen.
- 4) Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.
- 5) Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.
- 6) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.

Die DB AG, DB Immobilien teilt am 23.06.2021 Folgendes mit:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung,

Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

7.4 Richtfunkstrecke

Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG teilt am 21.06.2021 Folgendes mit:

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 21 m und 51 m über Grund

STELLUNGNAHME / Bebauungsplan Nr. 10 Gemeinde Sierksdorf																				
RICHTFUNKTRASSEN																				
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																				
Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84						Höhen			B-Standort in WGS84									
Liniennummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	Antenne ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	Antenne ü. Gelände	Gesamt
10155584	123991357	123990936	54° 4' 7,32" N			10° 45' 11,99" E			35	38,7	73,7	54° 5' 31,78" N			10° 52' 32,78" E			3	36,36	39,36
Legende																				
in Betrieb																				

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

8 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sierksdorf am 28.03.2022 gebilligt.

Sierksdorf, den 17.01.2023

Siegel

(Gosch)

- Bürgermeister -

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 14.01.2023 wirksam geworden.